

Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Kreisstadt Heppenheim (BewParkGebO)

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) und des § 16 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2022 (GVBl. S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in der Sitzung am 11.07.2024 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise), die als Bewohnerparkzonen nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, erhebt die Kreisstadt Heppenheim Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung.
- (2) Gebühren werden auch für das Ausstellen von Ersatzausweisen sowie für die Änderung von bereits erteilten Bewohnerparkausweisen erhoben.
- (3) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§ 2 Gebührenzeitraum und -höhe

- (1) Bewohnerparkausweise werden mit einem Gültigkeitszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ausgestellt.
- (2) Ab dem Gültigkeitszeitraum 1. Januar 2025 beträgt die Gebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises 90,00 Euro (netto) im Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises ermäßigt sich nicht, wenn die Antragstellung erst im Laufe des Kalenderjahres erfolgt. Auch ein Wegzug aus der Bewohnerparkzone vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes führt nicht zu anteiliger Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren.
- (4) Für die Änderung eines Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro (netto) erhoben.
- (5) Für das Ausstellen eines Ersatzausweises wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro (netto) erhoben.
- (6) Der Gültigkeitszeitraum von Bewohnerparkausweisen wird durch Änderungen oder Ersatzausstellungen nicht berührt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Ausstellung, Änderung oder Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr ist spätestens mit der Aushändigung des Bewohnerparkausweises fällig, sofern von der Kreisstadt Heppenheim kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer
 3. deren Rechtsnachfolger
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Rechtsverordnung:

beschlossen am	11.07.2024
ausgefertigt am	08.08.2024
veröffentlicht am	17.08.2024
in Kraft treten am	01.11.2024